

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

24. März 1876.

[28]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

Zur Vereinfachung und Erleichterung der Erhebung und Quittirung von direkten Steuern und Brandkassenbeiträgen verordnen Wir mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages hierdurch wie folgt:

Die Orts-Steuererinnahmen sind berechtigt, die bei der Abentrichtung von Grundsteuern und allgemeinen Einkommensteuern für einen Fälligkeits-Termin sich ergebenden Pfennigbruchtheile einer jeden einzelnen Steuerart eines Steuerpflichtigen mit einem vollen Pfennige zu erheben, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn von einer Steuerart die Beträge mehrerer Fälligkeits-Termine gleichzeitig gezahlt werden, die Abrundung von Pfennigbruchtheilen auf einen vollen Pfennig nur bei dem Gesamtbetrage der von einem Steuerpflichtigen entrichteten einzelnen Steuerart erfolgt.

Bei der Erhebung der Landesbrandversicherungsbeiträge darf gleichmäßig verfahren werden.